

BGer 5A 481/2014 vom 12. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_481_2014

FR: TF 5A 481/2014 du 12 août 2014

IT: TF 5A 481/2014 del 12 agosto 2014

Regeste

Eheschutzmassnahmen | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid (Art. 75 BGG) über die Anordnung von Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172 ff. ZGB). Dabei handelt es sich um einen Endentscheid in Zivilsachen (Art. 90 und Art. 72 Abs. 1 BGG ; BGE 133 III 393 E. 2 ff. S. 395 f.). Einzig umstritten ist die Regelung des Ehegattenunterhalts und damit eine vermögensrechtliche Angelegenheit, wobei die gesetzliche Streitwertgrenze erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die im Übrigen fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Eheschutzentscheide sind Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (BGE 133 III 393 E. 5.2 S. 397). Nach Art. 98 BGG kann demnach nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (s. dazu BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588).

E. 2

Das Obergericht ist auf die Berufung des Beschwerdeführers nicht eingetreten, da dem Berufungsbegehren nicht klar entnommen werden könne, was der Beschwerdeführer materiell fordere bzw. inwiefern der angefochtene Entscheid geändert werden solle. Der Beschwerdeführer rügt vor Bundesgericht, das Nichteintreten auf seine Berufung vom 17. April 2014 stelle eine formelle Rechtsverweigerung dar und halte dem Verbot des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV) nicht stand.

E. 2.1

Die Berufungseingabe hat, wie es allgemein für die Klage in Art. 221 Abs. 1 lit. b und Art. 244 Abs. 1 lit. b ZPO festgehalten ist, Rechtsbegehren zu enthalten (BGE 138 III 213 E. 2.3 S. 216). Soweit es um Geldforderungen geht, sind die Berufungsanträge überdies zu beziffern (BGE 137 III 617 E. 4.2.2 S. 618 f.). Aus dem Verbot des überspitzten Formalismus ergibt sich jedoch, dass auf eine Berufung mit formell mangelhaftem Rechtsbegehren ausnahmsweise trotzdem einzutreten ist, wenn sich aus der Berufungsbegründung - allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid - ergibt, welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621 f.).

E. 2.2

Vorliegend fehlt es an einem konkret formulierten Berufungsantrag sowie einer Bezifferung desselben. Dass der Berufungsantrag vom Wortlaut her ungenügend ist, ist vor Bundesgericht zu Recht nicht mehr umstritten. Der Beschwerdeführer beanstandet jedoch die Schlussfolgerung des Obergerichts, dass sich auch der Berufungsbegründung in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen lasse, ob der Beschwerdegegnerin überhaupt ein Unterhaltsbetrag zuzusprechen sei und - falls ja - in welcher Höhe. Angesichts des vom Kantonsgericht errechneten Bedarfs der Beschwerdegegnerin von Fr. 4'031.50 sei hinreichend klar, dass mit der Anrechnung eines (hypothetischen) Einkommens von Fr. 5'000.-- beantragt werde, dass eben kein Unterhalt zuzusprechen sei.

E. 2.3

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt sich aus seinem vor Obergericht gestellten Rechtsbegehren selbst unter Einbezug der Berufungsbegründung und des erstinstanzlichen Entscheids nicht ohne weiteres ableiten, in welchem Umfang er die ihm erstinstanzlich auferlegte Unterhaltspflicht von Fr. 5'190.60 bestreitet. Dem Entscheid des Kantonsgerichts ist zu entnehmen, dass es das Nettoeinkommen des Beschwerdeführers auf Fr. 10'985.15 veranschlagt und der Beschwerdegegnerin bis und mit November 2013 kein hypothetisches Einkommen angerechnet hat. Weiter hat es das erweiterte Existenzminimum des Beschwerdeführers auf Fr. 4'635.50, dasjenige der Beschwerdegegnerin auf Fr. 4'031.50 festgesetzt. Den daraus resultierenden Überschuss (Fr. 2'318.15) teilte das Kantonsgericht hälftig auf (je Fr. 1'159.10). Auf diese Berechnung hat der Beschwerdeführer in seiner Berufungsbegründung nicht Bezug genommen; insbesondere hat er ihr auch keine eigene Rechnung gegenübergestellt, aus welcher sich die eingestandene Unterhaltsschuld klar ergibt. In diesem Sinne hat bereits das Obergericht erwogen, dass das hypothetische Einkommen lediglich ein Begründungselement darstelle. Vorliegend komme hinzu, dass der Beschwerdeführer in seinem Rechtsbegehren von einem Maximalbetrag des hypothetischen Einkommens spreche, sodass auch deshalb offen bleibe, ob er mit seiner Berufung eine gänzliche Verweigerung oder lediglich eine Reduktion des von ihm zu bezahlenden Unterhaltsbeitrags beantrage. Im Übrigen habe das Kantonsgericht auch eine Überschussverteilung vorgenommen, und es werde nicht klar, ob der Beschwerdeführer eine solche Verteilung beanstande, wenn der Beschwerdegegnerin ein hypothetisches Einkommen angerechnet werde. Mit diesen unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel nicht zu beanstandenden Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei, die sich nur zum Gesuch um aufschiebende Wirkung äussern musste und in diesem Punkt unterlag, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.